



Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Qualifikation für ein Studium an der Akademie der Bildenden Künste München

vom 29.10.2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 Satz 1, Art. 44 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339, 342), und § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767), zuletzt geändert durch 4. Verordnung zur Änderung der Qualifikationsordnung vom 7. August 2012 (GVBl 423) erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung über die Qualifikation für ein Studium an der Akademie der Bildenden Künste München vom 26.06.2013 wird wie folgt geändert:

§ 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1, Satz 1 lautet wie folgt:

Durch die Eignungsprüfung soll eine für ein erfolgreiches Studium erforderliche künstlerische Begabung und Eignung für die grundständigen Studiengänge (Art. 44 Abs. 2 BayHSchG), durch das Eignungsverfahren soll die studiengangsspezifische Eignung für die postgradualen Studiengänge (Art. 43 Abs. 5 BayHSchG) nachgewiesen werden.

2. Absatz 1, Satz 2 lautet wie folgt:

Diese Satzung gilt nicht für Bewerber, die aufgrund bi-oder multilateraler Verträge ein vorübergehendes (maximal auf 2 Semester beschränktes) Studium an der Akademie der Bildenden Künste München aufnehmen wollen.

3. Absatz 3, Satz 1 lautet wie folgt:

Die bestandene Eignungsprüfung/das bestandene Eignungsverfahren berechtigt zur Einschreibung im unmittelbar anschließenden Wintersemester.



§ 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1, Satz 3 lautet wie folgt: Fällt der 15. Mai auf einen Samstag oder Sonntag, so endet die Bewerbungsfrist am darauf folgenden Montag.
2. Absatz 2, 4. Spiegelstrich lautet wie folgt:
Nachweise der Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 43 bzw. 45 BayHSchG bzw. des Berufsabschlusses und über bereits abgelegte Praktika (amtlich beglaubigte Fotokopien oder amtlich beglaubigte Abschriften)
3. In Absatz 2 wird ein weiterer Spiegelstrich wie folgt eingefügt:
 - Im Falle von postgradualen Studiengängen zusätzlich der Nachweis des abgeschlossenen einschlägigen Hochschulstudiums oder des gleichwertigen in- oder ausländischen Abschlusses

§ 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1, Satz 1 lautet wie folgt:
Weitere Zulassungsvoraussetzungen neben der bestandenen Eignungsprüfung sind:
2. Absatz 1, Punkt 1 b) lautet wie folgt:
b. Eine praktische Tätigkeit von mindestens 8 Wochen ...
3. Absatz 1, Punkt 2 lautet wie folgt:
Beim Studium des Studiengangs Kunstpädagogik im Rahmen des vertieften Studiums des Faches Kunst (als Doppelfach) für das Lehramt an den Gymnasien
 - a. der Nachweis der allgemeinen oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder der Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung gemäß §§29, 30 der Qualifikationsverordnung und
 - b. eine praktische Tätigkeit von mindestens 8 Wochen (Betriebspraktikum gemäß § 34 LPO I 2008), die vor Studienbeginn abzuleisten ist.
4. Nach Absatz 2 wird ein zusätzlicher Absatz 3 mit folgendem Text angefügt:
Sollte der Nachweis nach Absatz 1 nicht bis zum Bewerbungsschluss erfolgen können, so muss der Bewerbung eine vorläufige Bestätigung der Schule beigelegt und der endgültige Nachweis bis spätestens 1. August nachgereicht werden.

§ 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1, Satz 1 lautet wie folgt:
Weitere Zulassungsvoraussetzungen neben dem bestandenen Eignungsverfahren sind:
2. Absatz 2 lautet wie folgt:
Sollte der Nachweis nach Absatz 1 nicht bis zum Bewerbungsschluss erfolgen können, so muss der Bewerbung eine vorläufige Bestätigung der jeweiligen Hochschule beigelegt und der endgültige Nachweis bis spätestens 30. September nachgereicht werden.



§ 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

In Absatz 5, Satz 4 wird das Wort „Fällen“ durch „Verfahrensfragen“ ersetzt.

§ 7 der Satzung wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 lautet wie folgt:

Bewerber anderer Kunsthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ausländischer (Kunst-)Hochschulen mit jeweils fachlich gleichwertigen Studiengängen, die ihr Studium in höheren Fachsemestern an der Akademie der Bildenden Künste München fortsetzen wollen, werden auf Antrag vom Erfordernis der praktischen Prüfung befreit. Die mündliche Prüfung besteht in diesem Fall aus einem Aufnahmegespräch von rund 30 Minuten mit dem angestrebten Klassenleiter. Für dieses Gespräch ist ein fachlich qualifizierter Beisitzer heranzuziehen und ein Protokoll zu fertigen. Inhalt des Gesprächs sind insbesondere die Qualifikation des Bewerbers, dessen schlüssige Motivation zum Hochschulwechsel und dessen Studienleistungen an der bisherigen Hochschule. Ist das Aufnahmegespräch bestanden, so erteilt dieser Klassenleiter die Zustimmung, den Bewerber in seine Klasse aufzunehmen.

2. Absatz 3 lautet wie folgt:

Bewerber für das Studium der Kunstpädagogik, die bereits Studierende des Studiengangs Freie Kunst der Akademie der Bildenden Künste München sind und die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfüllen, absolvieren eine verkürzte Eignungsprüfung, die aus einem Aufnahmegespräch mit einem der Professoren der Kunstpädagogik sowie einem Beisitzer aus dem Kreis der Professoren oder Mitarbeiter im Bereich Kunstpädagogik der Akademie der Bildenden Künste München besteht. Das Aufnahmegespräch, über das ein Protokoll zu fertigen ist, dauert ca. 30 Minuten und bezieht sich inhaltlich auf die Qualifikation des Bewerbers, auf dessen schlüssige Motivation zum Studiengangswchsel und auf dessen bisherige Arbeiten und Leistungen im Bereich Freie Kunst. Das bestandene Aufnahmegespräch ermöglicht eine ausnahmsweise Aufnahme des Studiums der Kunstpädagogik auch zum Sommersemester. Ein nicht bestandenes Aufnahmegespräch kann einmal wiederholt werden.

3. Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

Gaststudierende (Art. 50 BayHSchG) bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie die Studierenden.



§ 8 der Satzung wird wie folgt geändert:

Absatz 1, letzter Satz lautet wie folgt:

Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen zur Aufnahme des Studiums im Bereich Freie Kunst nicht erfüllen und bis zur Immatrikulation nicht erfüllen werden, werden zur praktischen Prüfung nur zugelassen, wenn ihre vorgelegten Arbeiten sie als außergewöhnlich geeignet erscheinen lassen (vgl. §3 Abs. 2).

§ 9 der Satzung wird wie folgt geändert:

In Absatz 1, Punkt 5 wird das Wort „Grundverständnis“ durch „Verständnis“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Qualifikation für ein Studium an der Akademie der Bildenden Künste München tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats vom 22.10.2013 und der Genehmigung des Präsidenten vom 29.10.2013.

München, 29.10.2013

Prof. Dieter Rehm
Präsident der Akademie der Bildenden Künste München



Diese Satzung wurde am 29.10.2013 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29.10.2013 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29.10.2013.